Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS	. 2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT IM AUFSICHTSRAT	. 2
3 RECHTE UND PFLICHTEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER	. 4
§ 4 AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND STELLVERTRETER	. 5
§ 5 SITZUNGEN	. 6
§ 6 BESCHLUSSFASSUNG	. 7
§ 7 NIEDERSCHRIFTEN	. 8
§ 8 ALLGEMEINE REGELN FÜR AUSSCHUSSARBEIT	9
§ 9 RISIKO- UND PRÜFUNGSAUSSCHUSS	10
§ 10 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS	12
§ 11 PERSONALAUSSCHUSS	13
§ 12 VERMITTLUNGSAUSSCHUSS GEMÄß § 27 ABS. 3 MITBESTG	15
§ 13 INKRAFTTRETEN	15

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung, insbesondere auch in Nachhaltigkeitsfragen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (4) Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei der Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen. Mit dem Abschlussprüfer soll vereinbart werden, dass dieser unverzüglich über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, die sich bei Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Ferner soll mit dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass dieser den Aufsichtsrat informiert oder im Prüfbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung ergeben.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierzu zählt insbesondere, dass jedes Aufsichtsratsmitglied die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzt. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss der Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit widmen. Das Unternehmen unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen.

- (2) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, welches auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfasst. Er achtet dabei auf Diversität. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Aufsichtsratsmitglieder sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.
- (3) Wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehenden Unternehmen ausübt, kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Dem Aufsichtsrat muss, wenn und solange auf die Gesellschaft § 100 Abs. 5 AktG anwendbar ist, mindestens ein Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, und mindestens ein weiteres Mitglied angehören, das über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Dem Aufsichtsrat dürfen ehemalige Vorstände der Gesellschaft nur angehören, wenn ihre Tätigkeit als Vorstand seit mehr als zwei Jahren beendet ist. Das gilt nicht, wenn ihre Wahl aufgrund eines Wahlvorschlags von Aktionären erfolgt, die mindestens 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Darüber hinaus dürfen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG verwiesen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich der Gesellschaft oder, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger auszuhändigen bzw. zu vernichten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats deckt potenziell schädliche Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen iSd §§ 111a ff. AktG auf und teilt diese dem Aufsichtsrat mit.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (5) Die Vorlagen zum Jahres- und Konzernabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Bilanzaufsichtsratssitzung übermittelt.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens einen Geschäftstag nach dem Datum des Geschäfts, schriftlich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigte Kinder und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben, sowie für eine der vorgenannten Personen nahe stehende juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Jedes Aufsichtsratsmitglied setzt die zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von dieser Verpflichtung in Kenntnis und bewahrt eine Kopie dieses Dokuments auf. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 Abs. 8 und 9 MAR vorliegen.

§ 4 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Das Recht zum Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Stellvertreter nicht zu.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Nachfolger sind unverzüglich spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen.

Sofern eine Wahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand, insbesondere durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (5) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu mindestens zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr ein.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einberufen und finden an dem in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende diese Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels einberufen.

- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen – falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt – bis spätestens zum 7. Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach Anrufung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats einen anderweitigen Beschluss fasst.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Wird der Abschlussprüfer zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder per Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann bestimmen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen. Gegen die Beschlussfassung unter Teilnahme von Mitgliedern per Videoübertragung oder Telefon steht den Mitgliedern kein Widerspruchsrecht zu. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn dem kein anwesendes Mitglied widersprochen hat.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt als Sitzungsleiter die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig vor der Sitzung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt worden sind, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation oder außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe oder durch eine Kombination der vorstehenden Beschlussverfahren erfolgen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist in § 10 Abs. 5 der Satzung, die Mehrheitsverhältnisse bei Beschlussfassungen sind in § 10 Abs. 6 der Satzung geregelt.

§ 7 Niederschriften

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der jeweilige Sitzungsleiter – und der vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. vom jeweiligen Sitzungsleiter bestimmte Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied sowie – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung in Abschrift zu übersenden. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen mit der Maßgabe, dass diese vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt werden.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags Widerspruch eingelegt hat.

§ 8 Allgemeine Regeln für Ausschussarbeit

- (1) Der Aufsichtsrat bildet neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 12) aus seiner Mitte des Weiteren einen Risiko- und Prüfungsausschuss (§ 9), einen Nominierungsausschuss (§ 10) und einen Personalausschuss (§ 11). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zum Ausschussvorsitzenden ernennen. Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Das Recht zum Stichentscheid des Ausschussvorsitzenden steht dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (3) Mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses soll einem weiteren Ausschuss angehören. Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich spätestens in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig spätestens in der nächsten Sitzung über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse. In den Fällen von § 11 Abs. 4 a) bis f) dieser Geschäftsordnung ist lediglich über die Fassung und den Gegenstand eines Beschlusses zu informieren.
- (5) Ein Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss.

- (6) Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Ausschussvorsitzende dies verlangt. Der Vorstand darf an der Sitzung des Personalausschusses, bei der über die Vorstandsvergütung beraten wird, nicht teilnehmen.
- (7) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 10 der Satzung und in den §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung sowie für den Vollzug der Beschlüsse in § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (8) Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben stehen den Ausschüssen die Rechte gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG zu. Die Ausschüsse können einzelne Ausschussmitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige mit der Wahrnehmung der Rechte gemäß Satz 1 beauftragen.

§ 9 Risiko- und Prüfungsausschuss

(1) Der nach § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu bildende Risiko- und Prüfungsausschuss besteht aus jeweils vier Mitgliedern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter. Dem Risiko- und Prüfungsausschuss muss, wenn und solange auf die
Gesellschaft § 100 Abs. 5 AktG anwendbar ist, mindestens ein Mitglied angehören, das
über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung¹ verfügt, und mindestens ein
weiteres Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung² verfügt; die
Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist,
vertraut sein.

¹ d.h. besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung)

² d.h. besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung (inkl. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung)

- (2) Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses soll von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.
- (3) Der Risiko- und Prüfungsausschuss hält halbjährlich eine Sitzung ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Er berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.
- (4) Der Risiko- und Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung sowie mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahres- und die Billigung des Konzernabschlusses und das Ergebnis der Prüfung des Lage- sowie des Konzernlageberichts bzw. eines zusammengefassten Lageberichts, des Gewinnverwendungsvorschlags und des nichtfinanziellen Berichts sowie über die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung mit dem Corporate Governance Bericht vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung bzw. soweit erforderlich eine Vorbereitung der genannten Unterlagen. An diesen Verhandlungen des Ausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil und diskutiert mit dem Risiko- und Prüfungsausschuss die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse.
- (5) Zum Aufgabenbereich des Risiko- und Prüfungsausschusses gehören ebenfalls die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Befassung mit Fragen der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Festlegung und Änderung der "Internen Kapitalanlagerichtlinie" bedarf der Zustimmung des Risiko- und Prüfungsausschusses. Ferner befasst sich der Risiko- und Prüfungsausschuss mit Fragen der aktuellen und zukünftigen Gesamtrisikobereitschaft und Geschäfts- und Risikostrategien auf Gesellschafts- und Gruppenebene und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategien. Der Vorstand berichtet dem Risiko- und Prüfungsausschuss über die Geschäfts- und Risikostrategien sowie über die Risikosituation der Gesellschaft und der W&W-Gruppe. Die Interne Revision berichtet dem Risiko- und Prüfungsausschuss in angemessenen Abständen, mindestens aber

vierteljährlich, über ihre Tätigkeit auf Gesellschafts- und Gruppenebene, insbesondere über den Prüfungsplan, besonders schwerwiegende Feststellungen und ihre Erledigung. Jedes Mitglied des Risiko- und Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Risiko- und Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 S. 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen; der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Risiko- und Prüfungsausschusses mitzuteilen.

- (6) Der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers ist auf die Empfehlung des Risiko- und Prüfungsausschusses zu stützen.
- (7) Der Risiko- und Prüfungsausschuss führt das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers durch, empfiehlt dem zuständigen Beschlussorgan dessen Bestellung und beschließt über die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) sowie über die Kündigung und Fortsetzung des Prüfungsauftrags. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem zusätzlich für die Gesellschaft erbrachten Leistungen festzustellen und zu überwachen. Der Risiko- und Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- (8) Der Risiko- und Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der zügigen Behebung der vom Abschlussprüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand.

§ 10 Nominierungsausschuss

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu bildende Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie jeweils zwei weiteren Anteilseigner- und zwei weiteren Arbeitnehmervertretern. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Ausschussvorsitzender.
- (2) Der Nominierungsausschuss hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen.

- (3) Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der
 - (a) Vorbereitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats; diese Unterstützung obliegt ausschließlich den Vertretern der Anteilseigner;
 - (b) Festlegung von Zielgrößen für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Fristen zur Erreichung der Zielgrößen;
 - (c) jährlich durchzuführenden Prüfung nach der internen Leitlinie "fit & proper" für Geschäftsleiter und Mitglieder der Aufsichtsorgane in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Über jede Sitzung des Nominierungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird jeweils unverzüglich nach der Sitzung mit jedem Ausschussmitglied abgestimmt. Das Original verbleibt beim Ausschussvorsitzenden.

§ 11 Personalausschuss

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu bildende Personalausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie jeweils einem weiteren Anteilseigner- und einem weiteren Arbeitnehmervertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Ausschussvorsitzender. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Der Personalausschuss hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen.

- (3) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre sein sollen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf die Diversität zu achten.
 - Darüber hinaus bereitet der Personalausschuss die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, Entscheidungen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG und den Vergütungsbericht nach § 162 AktG zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat vor.
- (4) Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:
 - (a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder, soweit gesetzlich so vorgesehen;
 - (b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG;
 - (c) die Einwilligung zu Geschäften im Gegenstandswert von über einem Betrag von EUR 25.000,- zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits; Geschäfte, die sich auf das standardisierte Produktangebot des W&W-Konzerns beziehen, sind hiervon ausgenommen,
 - (d) die Einwilligung zu anderen T\u00e4tigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach \u00a7 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebent\u00e4tigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausl\u00e4ndischen Wirtschaftsunternehmen au\u00a7erhalb des W\u00a7W-Konzerns,
 - (e) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie
 - (f) die Einwilligung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (5) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- (6) Über jede Sitzung des Personalausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird jeweils unverzüglich nach der Sitzung mit jedem Ausschussmitglied abgestimmt. Das Original verbleibt beim Ausschussvorsitzenden.

§ 12 Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 19.09.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt damit gleichzeitig die bislang geltende Geschäftsordnung des Aufsichtsrats außer Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.

Stuttgart, den 19.09.2022

Dr. Michael Gutjahr Aufsichtsratsvorsitzender